OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500927/12/BZ/JoS

Datum:
Linz, 4. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des Heinrich A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 26. August 2024, GZ: BHVB/924170034118/24, wegen Übertretung des Wasserrechtsgesetzes 1959 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. Jänner 2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als im angefochtenen Straferkenntnis beim Tatvorwurf die Wortfolge *„durch auffallende Sorglosigkeit“* entfällt und die verhängte Geldstrafe auf 3.500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 97 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 350 Euro. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde – bB) vom 26.08.2024, GZ: BHVB/924170034118/24, wurde der Beschwerdeführer (Bf) für schuldig erkannt, eine Übertretung gemäß § 137 Abs. 3 Z 11 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 begangen zu haben. Der Bf habe es als Geschäftsführer der C__ zu verantworten, dass es von 17.02.2024 bis 18.02.2024 in D-Straße durch auffallende Sorglosigkeit zu einem Überlaufen eines unterirdischen Sammeltanks mit stark belasteten Niederschlags-wässern und in der Folge zu einer erheblichen Verunreinigung des E__ gekommen sei und es für diese Einwirkung keine wasserrechtliche Bewilligung gegeben habe. Es sei demnach ohne Bewilligung eine gemäß § 32 Abs. 1 und 2 WRG 1959 bewilligungspflichtige Einwirkung auf Gewässer vorgenommen worden und dadurch eine erhebliche Verunreinigung des E__ bewirkt worden. Die bB verhängte eine Geldstrafe in Höhe von 18.170 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 21 Tage) und schrieb dem Bf Kosten in Höhe von 1.817 Euro vor.

I.2. Der Bf erhob gegen das Straferkenntnis vom 26.08.2024 mit Schriftsatz vom 23.09.2024 Beschwerde. Auf das Wesentliche zusammengefasst wurde vorgebracht, dass die Ableitung herkömmlicher Oberflächenwässer vom Gelände der Biogasanlage in den E__ lediglich geringfügig sei. Verwiesen wurde dabei auch auf einen mit näher bezeichneten Bescheid erteilten Konsens. Nach Ansicht des Bf sei zur vorgeworfenen Tatzeit ein außerordentliches, kurzzeitiges und auf einen Defekt rückführbares Überlaufen eines unterirdischen Sammeltankes mit belasteten Niederschlagswässern geschehen. Der Bf lebe vor Ort und habe ein engmaschiges Kontrollsystem etabliert. Lediglich die Verkettung unvorhersehbarer Ereignisse habe dazu geführt, dass belastete Wässer in den E__ gelangt seien. Eine erhebliche Verunreinigung des Baches sei dadurch aber nicht eingetreten. Dem Bf sei keine (auffallende) Sorglosigkeit vorzuwerfen und die verhängte Strafe überhöht. Das von der bB angenommene Einkommen stimme nicht und seien die von der bB ins Treffen geführten Erschwerungsgründe zu bemängeln. Beantragt wurde u.a. die Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses samt Verfahrenseinstellung, in eventu die Behebung desselben und Zurückverweisung der Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die bB, in eventu die Herabsetzung der Strafhöhe sowie etwaig der Ausspruch einer Ermahnung.

I.3. Mit Schreiben vom 07.10.2024 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor. Dieses hat durch die nach der Geschäfts-verteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der bB und durch Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27.01.2025. Daran nahmen der Bf persönlich, seine Rechtsvertretung und ein Vertreter der bB teil. Im Zuge dieser Verhandlung führten die Parteien ihre Standpunkte aus und wurde die im Beschwerdeverfahren eingeholte gutachterliche Stellungnahme des Amtssachverständigen (ASV) für Chemie vom 22.01.2025 dem Beweisverfahren zugrunde gelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das erkennende LVwG OÖ stellt ergänzend zu den Punkten I.1. bis I.4. folgenden entscheidungsrelevanten Sachverhalt fest:

Die C__ (FN: ccc) betreibt am Standort in D-Straße in F__ eine Biogasanlage. Der Bf ist aktuell und war bereits in der Zeit von 17.02.2024 bis 18.02.2024 Geschäftsführer dieser Gesellschaft, an der er auch als Gesellschafter 49 % Anteile hält. Die weiteren 51 % Anteile an der C__ gehören der Gattin des Bf. Den Besitz der am Standort betriebenen Landwirtschaft teilen sich der Bf und seine Gattin im Verhältnis 50:50. Der Bf bezieht ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen (Pension) von rund 1.740 Euro und hat dieser keine Sorgepflichten [unstrittige Angaben in der Verhandlung bzw. Firmenbuchstand]. Weiters gehen zur Zeit der angelasteten Tat verwaltungsstraf-rechtliche Vormerkungen hinsichtlich des Bf nicht hervor [Vorlageschreiben der bB vom 07.10.2024; unstrittig]. Der Bf lebt an der bezeichneten Adresse und nimmt regelmäßig Sichtkontrollen an der Anlage bzw. an den Anlagenteilen vor [ZMR-Abfrage; Angaben des Bf; unstrittig].

Im Bereich des östlichen Hangs unterhalb der Biogasanlage ist ein unterirdischer Sammeltank (Volumen: ca. 30 m^3) situiert. In diesem Tank werden stark belastete Niederschlagswässer (Silagesickersäfte), die insbesondere sauerstoffzehrende Substanzen enthalten und die Beschaffenheit des Wassers erheblich beeinträchtigen, gesammelt und werden diese Wässer für gewöhnlich in die Biogasanlage zurückgepumpt. Am 17.02.2024 und 18.02.2024 lief der Tank jedoch über und kam es deshalb auf den Grundstücken Nr. aaa und bbb, je KG F__, zu einem Austritt von Silagesickerwässern, die über angrenzende Felder in den E__ flossen. In diesem Bereich waren zumindest vereinzelt auch Abfluss- bzw. Rinnspuren mit schwarzem Belag (verfaultes Wasser) festzustellen. Zum Teil versickerte das mit Silageresten bzw. Gär- und Sickersaft vermischte und damit stark belastete Niederschlagswasser auch unterhalb des Tanks und trat dieses kurz vor dem Bach wieder aus dem Untergrund aus. Hintergrund des Überlaufens des Sammeltanks war – abgesehen vom nicht rechtzeitigen Bemerken – vor allem eine seit längerem unterbliebene Entleerung desselben sowie ein Defekt eines Schwimmschalters einer Pumpe. Dies führte an den genannten Tagen dazu, dass der Inhalt des

unterirdischen Sammeltanks mit stark belasteten, mit Silageresten bzw. Gär- und Sickersaft vermischten Wässern aus dem Fahrsilo nicht zur Anlage zur Gewinnung von Biogas zurückgepumpt wurde, sondern dass diese in den E__ gelangten, wofür es keine wasserrechtliche Bewilligung gab [Dokumentation des Lokalaugenscheins der bB vom 19.02.2024; Stellungnahme der ASV vom 19.04.2024; unstrittiges Ergebnis des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens].

Die Aufnahme der soeben beschriebenen stark belasteten Wässer im E__ führte jedenfalls am 17.02.2024 und 18.02.2024 dazu, dass dieser – ausgehend vom näheren Umkreis der Biogasanlage – von einer massiven Sauerstoffzehrung betroffen war und der Sauerstoffgehalt über eine längere Strecke im für alle Fischarten letalen Bereich lag. Die im Konkreten festgestellten Biobeläge im Bachbett und die Abwasserzotten bzw. Abwasserpilze konstatieren überhaupt eine länger andauernde Belastung, weil für ein Wachstum und auch ein Fortbestehen entsprechende Nährstoffe, wie sie auch in den Abwässern der Biogasanlage enthalten sind, zumindest einige Tage benötigt werden. Im E__ wurden durch die dargelegte Einbringung der Silagesickersäfte, die Oberflächenwässer durch Ammoniak, sauerstoffzehrende Stoffe und Pflanzen-nährstoffe schädigen, insgesamt Auswirkungen erhoben, die aus chemischer Sicht als starke Beeinträchtigung des natürlichen Gewässerzustandes zu qualifizieren sind und über eine längere Gewässerstrecke (zumindest 1,5 km, aber auch rund 3,5 km entfernt vor der Mündung in den Weißenbach) festgestellt werden konnten [Stellungnahme der ASV vom 19.04.2024; gutachterliche Stellung-nahme des ASV für Chemie vom 22.01.2025].

Im April 2024 wurden an der Fahrsiloanlage von einem vom Bf beauftragten Unternehmen Abdichtungsarbeiten vorgenommen und sodann eine Dichtheits-bestätigung der bB vorgelegt [Rechtfertigung des Bf vom 14.05.2024 mit Dicht-heitsbestätigung vom 24.04.2024]. Die Pumpe und der diesbezügliche Schwimmschalter, der einen Defekt aufwies und den Austritt der verunreinigten Wässer zumindest mitverursachte, wurden erneuert [unbestrittene Angaben in der Beschwerde, S. 5].

II.2 Der festgestellte, entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Inhalt des behördlichen Verwaltungsaktes, dem Ergebnis der vom erkennenden Gericht abgehaltenen öffentlichen mündlichen Verhandlung und den oben zitierten Dokumenten bzw. in eckiger Klammer angegebenen Beweismitteln. Der festgestellte Sachverhalt wurde vom Bf – mit Ausnahme der Auswirkungen der aus dem übergelaufenen Sammeltank stammen-den und stark belasteten Wässer auf den E__ – auch nicht in Abrede gestellt.

Dass die Aufnahme dieser stark belasteten Wässer im E__ über mehrere Tage, zumindest aber am 17.02.2024 und 18.02.2024, und über eine nicht bloß unbedeutende Gewässerstrecke (jedenfalls 1,5 km und darüber hinaus) massive

Beeinträchtigungen des natürlichen Zustandes des Baches bewirkte, ergibt sich aus der schlüssigen und nachvollziehbar begründeten fachlichen Beurteilung des ASV für Chemie vom 22.01.2025 im Rahmen des verwaltungs-gerichtlichen Verfahrens. Aus Sicht des erkennenden Gerichts wurde vor dem Hintergrund der an Ort und Stelle getätigten Erhebungen und Probenahmen, anhand der Analysenergebnisse der Proben inkl. der Auswertungen und eines erstellten Lageplans – wie schon im Behördenverfahren erstatteten Bericht vom 19.04.2024 – nachvollziehbar abgeleitet und erklärt, dass die Aufnahme der aus dem Sammeltank bzw. der Biogasanlage der C__ stammenden, stark belasteten Wässer beim E__ eine massive Sauerstoffzehrung über eine längere Strecke im für alle Fischarten letalen Bereich herbeiführte. Dass die in den Silagesickersäften enthaltenen Substanzen die Beschaffenheit bzw. den natürlichen Zustand des E__ stark beeinträchtigten, ist aus Sicht des erkennenden Gerichts nicht anzuzweifeln. Den gutachtlichen Ausführungen wurde auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Es steht auch unzweifelhaft fest, dass es für die Einbringung stark belasteter, nämlich mit Silageresten bzw. Gär- und Sickersaft vermischter und aus dem Betriebsareal der ggst. Biogasanlage stammender Wässer in den E__ keine wasserrechtliche Bewilligung gab. Der Vollständigkeit halber wird dazu festgehalten, dass für die Biogasanlage der C__ zwar früher ein wasserrechtlicher Konsens für die Sammlung und Ableitung von Oberflächen-wässern in den E__ eingeräumt wurde, dieser betraf aber einerseits lediglich geringfügig verunreinigte Wässer und sind – andererseits – diese im Wasserbuch unter den Postzahlen 417/4956 und 417/5180 ausgewiesenen Berechtigungen mit Ablauf des 08.04.2021 erloschen (vgl. hierzu den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 05.05.2021, GZ: AUWR-2006-3660/323-Mit, bzw. ON 2 des Gerichtsaktes).

Die einzelnen entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente erscheinen dem LVwG OÖ ausreichend, um die ggst. Sache iSd getroffenen Entscheidung rechtlich beurteilen zu können.

Das weitere Vorbringen des Bf, etwa ob ihm hinsichtlich des festgestellten Sachverhaltes sorgfaltswidriges Verhalten vorwerfbar ist oder nicht, ist im Zuge der nachfolgenden rechtlichen Beurteilung abzuhandeln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 137 Abs. 3 Z 11 WRG 1959 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 36.340 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer ohne Bewilligung oder entgegen einer solchen eine gemäß § 32 Abs. 1 und 2 bewilligungspflichtige

Einwirkung auf Gewässer vornimmt und dadurch eine erhebliche Verunreinigung der Gewässer bewirkt.

Nach § 32 Abs. 1 WRG 1959 sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

Gemäß § 32 Abs. 2 WRG 1959 bedürfen nach Maßgabe des Abs. 1 einer Bewilligung insbesondere a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen […].

Nach § 30 Abs. 3 Z 1 WRG 1959 wird unter Reinhaltung der Gewässer in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht (Wassergüte), unter Verunreinigung jede Beeinträchtigung dieser Beschaffenheit und jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens verstanden.

III.2.1. Die Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 ist immer dann gegeben, wenn nach dem natürlichen Lauf der Dinge mit nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer zu rechnen ist (vgl. VwGH 19.03.1998, 97/07/0131 mwH). Ausgehend von diesem Grundsatz bedeutet das vorliegend, dass bei der Einbringung stark belasteter G__ in den E__ mit nachteiligen Wirkungen nicht bloß geringfügiger Art zu rechnen war (ähnlich zu Küchenabwässern: VwGH 25.11.1999, 98/07/0091).

Von geringfügigen und bewilligungsfreien Einwirkungen iSd § 32 Abs. 1 WRG 1959 kann nur dann gesprochen werden, wenn diese einer zweckentsprechenden Nutzung des Gewässers nicht im Wege stehen. Unter einer zweckmäßigen Nutzung des Gewässers ist eine solche zu verstehen, welche dem Ziel und Begriff der Reinhaltung des § 30 Abs. 3 Z 1 WRG 1959 entspricht. Dies ist im vorliegenden Fall jedoch ausgeschlossen, ist doch unter Verweis auf die Feststellungen die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des E__ durch die Einbringung der Silagesickersäfte massiv geschädigt und damit der natürliche Gewässerzustand über eine längere Strecke (> 1,5 km) stark beeinträchtigt worden.

Mithin ist im Gegenstand nicht zweifelhaft, dass das Einwirken der aus dem Sammeltank der Biogasanlage der C__ stammenden stark belasteten Wässer auf den E__ eine gemäß § 32 WRG 1959 bewilligungspflichtige Maßnahme war und die vom Bf vertretene Gesellschaft Inhaberin einer solchen wasserrechtliche Bewilligung nicht war.

Es begegnen dem erkennenden Gericht in Zusammenschau mit der fachlichen Beurteilung des ASV für Chemie im Gegenstand auch keine Zweifel, dass die mit Silage (-resten) bzw. Gär- und Sickersaft in Verbindung gekommenen Niederschlagswässer stark verunreinigt waren. Derartige Wässer wären aufzufangen bzw. zu entsorgen gewesen oder hätten infolge des Zurückpumpens in die Anlage zur Gewinnung von Biogas Verwendung finden können. Diese stark verunreinigten Wässer hätten aber keinesfalls in oberirdische Gewässer gelangen dürfen, bewirkten doch die enthaltenen Substanzen (u.a. sauerstoffzehrende Stoffe) eine erhebliche Beeinträchtigung der Beschaffenheit es Wassers. Dies führt in Gewässern zu einem bedeutenden Sauerstoffmangel und damit unmittelbar zum Fischsterben.

Aus den sachverständigen Angaben ergibt sich des Weiteren klar, dass gegenständlich eine massive Sauerstoffzehrung und starke Beeinträchtigung des natürlichen Zustandes des E__ gegeben war. Auch die räumliche Ausdehnung der Gewässerverunreinigung geht weit über ein unerhebliches Ausmaß hinaus, weil nämlich die negativen Auswirkungen im E__ chemisch-analytisch über 1,5 km und darüber hinaus nachweisbar waren. Schließlich erbringen die erhobenen Biobeläge und Abwasserzotten (über mehrere Tage entwickelte Abwasserpilze) den Nachweis einer entsprechend beträchtlichen Belastung des E__.

Insgesamt hat damit der Bf die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung gemäß § 137 Abs. 3 Z 11 WRG 1959 in objektiver Hinsicht begangen, weil unter seiner Verantwortung in der Funktion als zur Vertretung nach außen Berufener der C__ (§ 9 Abs. 1 VStG) eine gemäß § 32 Abs. 1 und 2 WRG 1959 bewilligungspflichtige Einwirkung auf den E__ erfolgte sowie dadurch bei diesem eine erhebliche Verunreinigung bewirkt wurde und hierfür keine wasserrechtliche Bewilligung existierte.

III.2.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Beim in Rede stehenden Delikt des § 137 Abs. 3 Z 11 WRG 1959 handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt (siehe zu den vergleichbaren und damals geltenden Bestimmungen des § 137 Abs. 3 lit. g iVm Abs. 5 lit. e WRG 1959 in VwGH 19.03.1998, 97/07/0131). Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung

konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die vom Bf ins Treffen geführten Gründe, insbesondere sein etabliertes engmaschiges Kontrollsystem mit regelmäßigen Sichtkontrollen und die behauptete Verkettung unvorhersehbarer Ereignisse, entlasten ihn nicht vom Vorwurf, dass – ausgehend von der Biogasanlage der C__ bzw. den stark verunreinigten Niederschlagswässern des Sammeltanks – ohne Bewilligung eine gemäß § 32 WRG 1959 bewilligungspflichtige Einwirkung auf den E__ eingetreten ist und dadurch eine erhebliche Verunreinigung desselben bewirkt wurde.

Von in allen Belangen wirksamen, täglichen (d.h. auch am Wochenende stattfindenden) Sichtkontrollen an der gesamten Anlage durch den Bf kann zumindest zur Tatzeit nicht ausgegangen werden, so wäre nämlich der in Rede stehende Sachverhalt nicht erst am Montag, den 19.02.2024 verspätet aufgekommen, sondern jedenfalls weitaus früher entdeckt worden. Auch der Füllstand des übergelaufenen Sammeltankes hätte einer entsprechend regelmäßigen Überprüfung bedurft und wäre dieser rechtzeitig zu leeren bzw. die Problematik durch Zurückpumpen der belasteten Wässer in die Anlage zur Gewinnung von Biogas zu entschärfen gewesen. Auch in Bezug auf die Undichtheit des Fahrsilos hätte der Bf bis zur (Wieder-) Herstellung der Dichtheit erhöhte Aufmerksamkeit an den Tag legen müssen. Insgesamt wurden vom Bf keine Umstände vorgebracht, die geeignet wären, mangelndes Verschulden darzutun. Es ist daher zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen. Die seitens der bB angenommene auffallende Sorglosigkeit ist – im Gegensatz zu § 137 Abs. 3 Z 10 WRG 1959 – hier keine Tatbestandsvoraussetzung, brauchte deshalb seitens des erkennenden Gerichts nicht näher geprüft werden und hat demnach diese Wendung im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zu entfallen. Dem Bf ist insgesamt Fahrlässigkeit vorzuwerfen und ist ihm die ggst. Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

III.2.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die

Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse ist von den festgestellten Angaben des Bf auszugehen, wobei es hervorzuheben gilt, dass es sich letztlich um deutlich weniger als die Hälfte des von der bB ursprünglich angenommenen durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens handelt.

Verfahrensgegenständlich ist strafmildernd zu werten: Der Bf ist unbescholten. Beim Bf war grundsätzlich ernstliches Bedauern und Bemühen erkennbar, nachteilige Folgen zu vermeiden. So hat er etwa infolge des in Diskussion stehenden Vorfalls veranlasst, dass die Pumpe und der Schwimmschalter beim Sammeltank erneuert (und an der Fahrsiloanlage Abdichtungsarbeiten vorgenommen) wurden. Der Bf hat im Zuge der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung auch an der Feststellung des Sachverhaltes wesentlich mitgewirkt.

Im gegebenen Fall sind keine Straferschwerungsgründe hervorgekommen. Die von der bB als erschwerend angenommene „fehlende Schuldeinsicht" des Bf ist schon verfassungsrechtlich verpönt und bildet auch auf einfachgesetzlicher Ebene keinen wie immer gearteten Erschwerungsgrund. Ebenso ist – entgegen der Ansicht der bB – das Ausmaß der verursachten Umweltbeeinträchtigung bereits durch die Qualifikation des § 137 Abs. 3 WRG 1959 abgedeckt.

Die bB hat bei der von ihr verhängten Geldstrafe in Höhe von 18.170 Euro die Hälfte des gesetzlichen Strafrahmens ausgeschöpft.

Nach Abwägung der oben dargelegten Strafzumessungsgründe, insbesondere unter Berücksichtigung deutlich geringerer – als von der bB angenommene – Einkommensverhältnisse, der angeführten Milderungsgründe sowie dem Umstand, dass entgegen der Annahme der bB kein Straferschwerungsgrund vorliegt, scheint die von der bB verhängte Geldstrafe in Höhe von 18.170 Euro bei weitem unangemessen. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist beim vorliegenden

Verstoß unter Verweis auf die obzitierten Strafzumessungskriterien sowie unter Rücksichtnahme darauf, dass der Gesetzgeber auch für die im Katalog des § 137 Abs. 3 WRG 1959 aufgezählten Übertretungen keine Mindeststrafe vorgesehen hat, mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.500 Euro, das sind etwas weniger als 10 % der Höchststrafe, das Auslangen zu finden.

Eine noch weitreichendere Strafreduzierung war aber angesichts der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes bzw. dem hohen öffentlichen Interesse an der Hintanhaltung von nachteiligen Beeinflussungen für die Beschaffenheit von Bächen bzw. von wesentliche Beeinträchtigungen des ökologischen Zustandes der Gewässer, der nunmehr ohnehin geringen Ausschöpfung des Strafrahmens und aufgrund general- sowie spezialpräventiver Überlegungen ausgeschlossen. Der Bf soll auf den Unrechtsgehalt der Tat eindringlich aufmerksam gemacht und zudem wirksam davon abgehalten werden, dass hinkünftig weitere derartige Vorfälle geschehen. Außerdem soll generalpräventiv aufgezeigt werden, dass erhebliche Verunreinigungen von Bächen nicht ohne spürbare verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen bleiben.

Die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe wurde entsprechend der herabgesetzten Strafhöhe der Geldstrafe festgesetzt.

III.2.4. Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Einstellung bzw. Ermahnung) im Verfahren nicht hervorgekommen ist. Weder ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat oder das Verschulden des Bf als derart gering zu erkennen. Alleine schon deshalb scheidet auch ein Vorgehen gemäß § 33a VStG („Beratung") aus.

III.3. Im Ergebnis war daher die vorgeworfene Tat (§ 137 Abs. 3 Z 11 WRG 1959) als Verwaltungsübertretung strafbar und der Beschwerde des Bf lediglich teilweise stattzugeben, nämlich hinsichtlich der erfolgten Herabsetzung der Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe.
Da die ggst. Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Die Kosten zum Verfahren vor der bB waren auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe herabzusetzen, das sind insgesamt 350 Euro.

III.4. Der Vollständigkeit halber wird zum Eventualbegehren des Bf, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die bB zurückzuverweisen, das Folgende bemerkt: Abweichend von § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern – wie hier – die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gegen Straferkenntnisse stets in der Sache selbst zu entscheiden (vgl. § 50 VwGVG und Art. 130 Abs. 4 Satz 1 B-VG). Eine Aufhebung eines

Straferkenntnisses und die Zurückverweisung der Angelegenheit an die bB kommt in Verwaltungsstrafsachen von vornherein nicht in Betracht.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die ggst. Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere zur Strafbarkeit iSd § 137 Abs. 3 Z 11 iVm § 32 WRG 1959, ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner